

Abwägung im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.10.2019 bis 15.11.2019 sind weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht worden.

Mit Schreiben vom 23.09.2019 hat die Gemeinde Herzlake die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme gebeten und über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen und Bedenken vorgebracht:

Ifd. Nr.	Behörde / sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
1.	Exxon Mobil Production GmbH	25.09.2019
2.	Samtgemeinde Artland	26.09.2019
3.	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	27.09.2019
4.	Niedersächsische Landesforsten	27.09.2019
5.	PLEdoc GmbH Essen	27.09.2019
6.	Stadt Haselünne	27.09.2019
7.	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	30.09.2019
8.	EWE-Netz GmbH	30.09.2019
9.	Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	01.10.2019
10.	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden	01.10.2019
11.	Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“	04.10.2019
12.	Stadt Lönigen	07.10.2019
13.	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	17.10.2019
14.	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH	21.10.2019
15.	Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“	22.10.2019
16.	Landkreis Cloppenburg	05.11.2019
17.	Landkreis Osnabrück	08.11.2019
18.	Telekom Deutschland GmbH	13.11.2019
19.	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	14.11.2019
20.	Westnetz GmbH	14.11.2019
21.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	15.11.2019
22.	Landkreis Emsland	15.11.2019
23.	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim	15.11.2019

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
1. Exxon Mobil Production GmbH vom 25.09.2019	
Anlagen der EMPG vertretenen Unternehmen sind nicht betroffen. J. Haupt (per Fax nur Stempel auf Schreiben der Gemeinde)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2. Samtgemeinde Artland vom 26.09.2019	
gegen die o.g. Planung bestehen seitens der Samtgemeinde Artland keine Bedenken und Anregungen. Von hier beabsichtigte bzw. bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 27.09.2019	
vorgesehen ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 A der Samtgemeinde Herzlake. Das Änderungsgebiet befindet sich ca. 360 m südlich der Bundesstraße 213 (E 233) und ca. 320 m westlich der Gemeindestraße „Haselünner Straße“. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4. Niedersächsische Landesforsten vom 27.09.2019	
Für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich. Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5. PLEdoc GmbH Essen vom 27.09.2019	
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH , Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keinen Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen einen Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anlage(n) Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Eine Ausdehnung des Planbereiches ist nicht vorgesehen.</p>
6. Stadt Haselünne vom 27.09.2019	
<p>von Ihrem Schreiben vom 23.09.2019 habe ich Kenntnis genommen und teile Ihnen mit, dass Anregungen meinerseits nicht vorzubringen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vom 30.09.2019	
<p>der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem zurzeit kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in ab-</p>	

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>sehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.</p> <p>Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p> <p>Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>8. EWE-Netz GmbH vom 30.09.2019</p>	
<p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Plangrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassung bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenregelung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können – damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wird in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren (B-Plan) beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Tönnies unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.</p>	
<p>9. Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 01.10.2019</p>	
<p>gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 01.10.2019</p>	
<p>von dem o. a. Entwurf habe ich Kenntnis genommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>11. Trink- und Abwasserverband (TAV) „Bourtanger Moor“ vom 04.10.2019</p>	
<p>gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Die Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserkanalisation sind vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, bereits sicher gestellt.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt bzw. Gemeinde. Aus dem bereits bestehenden Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. (48 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzung, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes beachtet.</p>
<p>12. Stadt Lönigen vom 07.10.2019</p>	
<p>Seitens der Stadt Lönigen werden zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 8A der Samtgemeinde Herzlake keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 17.10.2019</p>	
<p>aus Sicht des NLWKN als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Geschäftsbereich III: Gewässerbewirtschaftung / Flussgebietsmanagement Zuständiger Ansprechpartner: Herr Heuving, Tel.: 05931 / 406-127, Fax: 05931 / 406-100 E-Mail: Franz-Johann.Heuving@nlwkn-mep.niedersachsen.de</p> <p><u>Träger öffentlicher Belange (TÖB):</u> Anlagen, Messstellen des GLD sind durch die Maßnahme nicht betroffen.</p> <p><u>Anmerkungen:</u> Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. Des MU 06.03.2018 – 23-62018 – Gewässerkundlicher Landesdienst; Beratungspflicht und Beteiligungserfordernis. Der NLWKN ist als GLD gemäß §29 (3) NWG zu beteiligen ist, wenn nach dem Ergebnis des Umweltberichts wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu erwarten sind.</p> <p><u>Hinweis (e):</u></p> <p>Mit Blick auf das Überschwemmungsgebiet der Hase verweise ich auf die einschlägigen Paragraphen im Abschnitt 6: Hochwasserschutz des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), insbesondere den § 78 „Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete“.</p> <p>Für aktuelle Entwicklungsplanungen am Gewässer ist die Untere Wasserbehörde des zuständigen Landkreises zu kontaktieren.</p> <p><u>Geschäftsbereich I: Betrieb und Unterhaltung Landeseigener Anlagen und Gewässer</u> Zuständige Ansprechpartnerin: Unterzeichnerin</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung besteht von Seiten des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Meppen – als Eigentümer und Unterhaltungspflichtiger der Hase keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Grundstücke und Anlagen des NLWKN nicht betroffen sind. Sollten jedoch Grundstücke in Anspruch genommen werden, ist der NLWKN rechtzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die Möglichkeit, den Weg entlang der Hase mit größeren Unterhaltungsfahrzeugen zu befahren und das Gewässer mit Geräten sowie einer Schafherde zu unterhalten, darf durch die geplante Maßnahme nicht beeinträchtigt werden. Mit freundlichen Grüßen Gaby Kahlfeld</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wesentliche oder erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind nicht zu erwarten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Planungen am Gewässer sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundstücke und Anlagen des NLWKN sind von der Planung nicht betroffen.</p> <p>Die Befahrbarkeit und Erreichbarkeit des Weges an der Hase ist gewährleistet. Der Bereich ist von Maßnahmen der Planung nicht betroffen</p>

14. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 21.10.2019

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.09.2019.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband 99 „Untere Hase“ vom 22.10.2019</p>	
<p>seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ bestehen gegen die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 8 a der Herzlake keine Bedenken.</p> <p>Sollten an Anlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 „Untere Hase“ nachweislich Erschwernisse, Beeinträchtigungen oder Schäden auftreten, wird der Verband diese nach seiner Satzung und den damit verbundenen Veranlagungsregeln sowie dem Wasserhaushalts- und dem Niedersächsischen Wassergesetz dem Antragsteller in Rechnung stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>16. Landkreis Cloppenburg vom 05.11.2019</p>	
<p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 8A habe ich zur Kenntnis genommen. Belange des Landkreises Cloppenburg werden durch die Planung nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17. Landkreis Osnabrück vom 08.11.2019</p>	
<p>Ich bedanke mich für die Beteiligung am o.g. Bauleitplanverfahren. Von Seiten des Landkreises Osnabrück werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>18. Telekom Deutschland GmbH vom 13.11.2019</p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p>	

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Wir haben keine Bedenken zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: http://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren könne sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitte wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
<p>19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.11.2019</p>	
<p>unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.</p> <p>Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 A „Ausweisung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Herzlake der Gemeinde Herzlake“ zur Größe von ca. 5,07 ha und der zukünftigen Nutzung als „Wohnbaufläche“, liegt innerhalb von Immissionsradien des landwirtschaftlichen Betriebes Beelmann. Es wurde von der Fides Immissionsschutz- & Umweltgutachter GmbH ein Immissionsschutztechnischer Bericht mit Datum vom 13.08.2019, erstellt.</p> <p>Im Gutachten werden 333 Plätze für Sauen, 2 568 Plätze für Ferkel, 80 Plätze für Jungsauen und 3 194 Plätze für Mastscheine aufgeführt. Die Zahlen entsprechen nicht den beabsichtigten Plänen des Betriebes.</p> <p>Im Bauantrag sind deutlich abweichende Tierplatzzahlen aufgeführt (2 162 Sauen, 70 Jungsauen, 2 Eber, 9 000 Ferkel, 1 000 Mastscheine). Das Aktenzeichen zu diesem Vorgang lautet: 65-640.21/2175/2019/110.</p> <p>Das Bauvorhaben von Beelmann muss bei der Immissionsbetrachtung für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 8A mit einbezogen werden. Eine abschließende Stel-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den abweichenden Tierzahlen nimmt das Büro Fides Immissionsschutz & Umweltgutachter GmbH wie folgt Stellung:</p> <p>zur Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 14.11.2019 nehmen wir Im Hinblick auf die berücksichtigten Tierbestände in unserem geruchstechnischen Bericht Nr. G19118.1/01 vom 13.08.2019 wie folgt Stellung:</p> <p>Von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wurde darauf hingewiesen, dass für den Betrieb Beelmann ein vom o.g. Bericht abweichender Tierbestand im Rahmen eines laufenden Genehmigungsverfahrens angestrebt wird.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Stellungnahme kann erst abgegeben werden, wenn die Planung des Betriebes in das Geruchsgutachten eingearbeitet wurde.</p>	<p>Der in der Anlage zum o.g. Bericht dokumentierte Tierbestand stellt den genehmigten Tierbestand dar. In der Anlage zum Bericht wird weiter ausgeführt: <i>"Auf der Hofstelle Beelmann (LW 1) soll zukünftig die Abluft sämtlicher Stallgebäude über eine DLG-zertifizierte Abluftreinigungsanlage geführt werden. Es wird davon ausgegangen, dass kein Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist. Da der Abstand der Abluftreinigungsanlage zu dem Plangebiet mehr als 100 m beträgt, werden die Geruchsemissionen der Abluftreinigungsanlage bei der Ermittlung der Geruchsimmissionen nicht berücksichtigt. Im Planzustand wird somit lediglich der vorhandene Güllebehälter für die Hofstelle Beelmann berücksichtigt."</i></p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Emsland wurde die geplante vollständige Filterung der Stallabluft bestätigt. Somit sind aus der Tierhaltung auf der Hofstelle Beelmann keine Geruchsemissionen zu berücksichtigen, der Ansatz im Gutachten ist daher korrekt.</p> <p>Die in der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen weiterhin angeführte Haltung von 9.000 Ferkeln und 1.000 Mastschweinen kann auch nach Rücksprache mit dem Landkreis Emsland und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nicht der geplanten Tierhaltung auf der Hofstelle Beelmann (LW 1 im o.g. Bericht) zugeordnet werden. Es ist daher zu vermuten, dass hiermit eine geplante Änderung der Tierhaltung auf dem südlich der Hofsteile befindlichen Außenstandort (LW 2 im O.g. Bericht) gemeint ist. Entsprechende Unterlagen liegen dazu dem Landkreis Emsland und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nicht vor.</p> <p>Da keine Angaben zu Erweiterungsplanungen für den südlichen Betriebsstandort vorlagen, wurde im Rahmen der geruchstechnischen Untersuchung für diesen Standort der genehmigte Tierbestand berücksichtigt.</p> <p>Zur Beurteilung des Einflusses einer möglichen geplanten Änderung der Tierhaltung auf dem südlich der Hofsteile befindlichen Außenstandort wurden die Geruchsemissionen der angegebenen 9.000 Ferkeln und 1.000 Mastschweinen ermittelt und die Ausbreitungsberechnungen damit aktualisiert. Da derzeit keine konkreten Angaben zu den möglichen Planungen vorliegen, wurde zu-</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden als Vorbelastung akzeptiert (Ziffern 5.2.1 der Begründung zur o. g. Planung).</p> <p>Seitens des Forstamtes Weser-Ems bestehen grundsätzlich keine forstlichen Bedenken. Zum benachbarten Waldbestand ist ein Mindestabstand von 30 Metern einzuhalten, das entspricht einer Baumlänge.</p> <p>Sollte dies aus planerischer und/ oder bautechnischen Gründen nicht möglich sein, sollte der Eigentümer der angrenzenden Waldflächen von Schadensersatzansprüchen an den baulichen Anlagen durch herabstürzende Äste bzw. Bäume etc. freigestellt werden.</p> <p>Ggf. kann im Vorfeld auch eine einvernehmliche Regelung zwischen den Beteiligten zur Verkehrssicherungspflicht hergestellt werden.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>nächst konservativ angenommen, dass keine Geruchsreduzierung durch Filteranlagen erfolgt. Das Ergebnis der Ausbreitungsberechnung ist in der Anlage dargestellt. Wie das Ergebnis zeigt, beträgt die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 9 % der Jahresstunden. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird weiterhin eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>20. Westnetz GmbH vom 14.11.2019</p> <p>ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 23.09.19 und teile Ihnen mit, dass ich die oben genannten Änderungen des Flächennutzungsplans Nr. 8A in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen habe. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
21. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 15.11.2019	
<p>aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Wasserlösliche Gesteine liegen im Untergrund des Planungsgebietes in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist.</p> <p>Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 – 24 110/2-). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann daher bezüglich Erdfallgefahr auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 19971/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalen Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformati-onssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardomap3/) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Die notwendigen Baugrunduntersuchungen werden von den Bauherren durchgeführt. Die aufgeführten Normen werden berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsmäßigen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die aufgeführten DIN-Normen werden von den Bauherren im Rahmen der Bauausführung beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
22. Landkreis Emsland vom 15.11.2019	
<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>Mit der 8A. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake soll ein weiterer Abschnitt des Wohnparks am See Busemühle planungsrechtlich abgesichert werden. Aus städtebaulicher Sicht wird ausdrücklich begrüßt, dass die Entwicklung des Sees abschnittsweise und entsprechend der Bedarfe der Gemeinde Herzlake erfolgt.</p> <p>Auch bei der Absicherung weiterer Bauabschnitte des Wohnparks müssen übrige Baugebiete in der Gemeinde – v.a. diejenigen in zentraler Lage wie z.B. das Klosegelände – und aktuelle Bedarfe an Wohnbauland berücksichtigt werden. Dabei sollte nach Ansicht des Landkreises Emsland die Bebauung zentral gelegener Gebie-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>te Vorrang gegenüber der Bebauung des Seegeländes genießen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> Der im Rahmen des o.g. F-Plan-Änderung vorbereitete Eingriff in Natur- und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist in dem Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“ durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz der Beeinträchtigung vollständig zu kompensieren und konkret zu definieren und festzusetzen. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen erforderlich. Den Planunterlagen liegt bereits eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei. Den im Rahmen der saP formulierten und definierten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 kann seitens der UNB des Landkreises Emsland gefolgt werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind aus artenschutzrechtlichen Gründen komplett zu befolgen und einzuhalten.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die eingereichten Antragsunterlagen reichen für eine abschließende wasserwirtschaftliche Prüfung nicht aus. Bei der Überarbeitung der Unterlagen sind nachfolgende Punkte zu beachten bzw. Ergänzungen beizubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Beim Planzeichen Grünfläche wird in der Legende Bezug auf § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB genommen. In § 9 BauGB werden jedoch die Inhalte des Bebauungsplanes und nicht des Flächennutzungsplanes festgelegt. Inhalte des Flächennutzungsplanes werden in § 5 BauGB bestimmt. Eine Anpassung ist erforderlich. — Für die Herstellung des nördlich an das Plangebiet angrenzende Gewässer (Baggersee) wurde am 02.07.2014 eine wasserrechtliche Planfeststellung (Az.: 671/657-24-122.2012.034) erteilt. Die Dauer der Abbaugenehmigung ist bis zum 31.12.2022 befristet. In der Planfeststellung ist u.a. aufgrund einer schalltechnischen Untersuchung (TÜV Nord, 2014) der Betrieb eines dieselbetriebenen Saugbaggers zugelassen. Eine Einschränkung des genehmigten Abbaubetriebes im Rahmen der Flächennutzungsplanung (Vorgabe: Einsatz Elektropülbagger) ist ohne Zustimmung des Genehmigungsinhabers unzulässig. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt wie gefordert im Bebauungsplan Nr. 58 „Busemühle, 3. Erweiterung“.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Änderungen werden in den Planunterlagen eingearbeitet.</p> <p>Die Erklärung der Fa. BUNTE zur Zustimmung der Einschränkungen zum Abbaubetrieb wird den Planunterlagen beigelegt.</p>

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	Abwägung
<p>Den Planunterlagen ist eine Erklärung des Genehmigungsinhabers (Fa. Johann Bunte, Papenburg) beizufügen, dass den Vorgaben des Lärmschutzgutachtens (Büro Lärmschutz – Papenburg, 20.8.2019) zugestimmt wird und diese im weiteren Abbaubetrieb berücksichtigt werden (u. a. Einsatz Elektropülbagger, mind. 80m Abstand des Baggers zum nächstgelegenen Wohnhaus). Der Unteren Wasserbehörde ist eine Durchschrift dieser Erklärung vorzulegen.</p>	<p>Die Erklärung der Fa. BUNTE zur Zustimmung der Einschränkungen zum Abbaubetrieb wird der Unteren Wasserbehörde zur Verfügung gestellt.</p>
<p>23. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland - Grafschaft Bentheim vom 15.11.2019</p>	
<p>die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von Wohnbaufläche) keine Bedenken vor.</p> <p>Ziel der Planung ist es, der Nachfrage nach Einfamilien - und Doppelhausstandorten in der Gemeinde Herzlake zu entsprechen. Dazu sollen weitere Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Südöstlich des Plangebietes befinden sich mehrere Gewerbebetriebe. Erhebliche gewerbliche Immissionen werden für das neue Plangebiet nicht erwartet, da Wohngebäude im Umfeld bereits vorhanden sind. Es ist trotz allem sicher zu stellen, dass sich durch die neue Wohnbebauung für die Gewerbebetriebe keine emissionsbedingten Beschränkungen ergeben. Die Gewerbebetriebe genießen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz und sollten nicht mit Auflagen zum Immissionsschutz betriebswirtschaftlich belastet werden.</p> <p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben wir die Unternehmen Hänsch Holding GmbH und Georg Boll GmbH & Co. KG über die Planung informiert. Von dort wurden uns bis zum aktuellen Zeitpunkt keine Bedenken mitgeteilt.</p> <p>Bitte teilen Sie uns das Ergebnis der Abwägungsberatung in den Ratsgremien gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Auflagen für die bestehenden Gewerbebetriebe sind nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>